



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,  
VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT  
UND WEINBAU

SAARLAND

Großes entsteht immer im Kleinen.

- Ministerium für Umwelt,  
Klima, Mobilität, Agrar  
und Verbraucherschutz



# Düngesperrzeiten in Deutschland – Hintergründe und Vorgaben –

Internationaler Grünlandtag, 26.04.2023

# Rechtlicher Hintergrund

- Düngegesetz
- Düngeverordnung
- Rechtliche Anpassungen

# Rechtlicher Hintergrund

## Deutsches Düngerecht

- Basis EU-Nitratrichtlinie (vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen)
- Nitratbericht 2012 zeigte keine Verbesserung der Nitratwerte in Deutschland
- Nach Auffassung der EU-Kommission hätte Deutschland spätestens ab 2012 wirksame Maßnahmen ergreifen müssen → nicht geschehen
- Im Oktober 2016 hat EU Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland beim EuGH eingereicht → Grund zu hohe Nitrat-Belastungen des Grundwassers in vielen Regionen des Landes
- Änderung des nationalen Düngerechts 2017 (Düngegesetz und Düngeverordnung)
- 2018 wird Deutschland vom Europäische Gerichtshof (EuGH) verurteilt
- Weitere Anpassung an neue fachliche Erfordernisse zur Verbesserung der Wirksamkeit der Düngung und zur Verringerung von Umweltbelastungen
- Änderungen gingen EU nicht weit genug



# Rechtlicher Hintergrund

## Deutsches Düngerecht

- Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat zur Umsetzung des EuGH-Urteils eine Verordnung zur Änderung der DüV erlassen, die am 1. Mai 2020 in Kraft getreten ist.
- Damit werden weitere Maßnahmen eingeführt, die das Ziel haben, die Nitratreinträge aus der Landwirtschaft in die Umwelt zu verringern oder zu vermeiden.
- Daraufhin erneute Anpassung der Düngeverordnung
- Aktuelle Regelung Düngeverordnung DüV vom 26.05.2017 zuletzt geändert 10.08.2021



# Klagepunkte für Sperrzeiten

- Betroffene Düngemittel
- Dauer der Sperrzeiten
- Ausbringung auf stark geneigten Flächen
- Ausbringen auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

# Klagepunkte für Sperrzeiten

## 1. Betroffene Düngemittel

- Nitrat-Richtlinie enthaltene Forderung nach Sperrzeiten gilt für sämtliche Düngemittel ohne Ausnahme
- Hierunter fallen auch Festmist und Kompost
- Deutschland musste daher Sperrzeiten für Festmist und Kompost festlegen

## 2. Dauer der Sperrzeiten

- Sperrzeiten müssen lang genug sein, um alle Zeiträume des Jahres abzudecken, in denen Risiko von Wasserverunreinigung durch Stickstoffverluste bei Düngung signifikant ist
- Risiko von Auswaschungen und Ausspülungen dann am größten, wenn natürliche Niederschläge (einschließlich des beim Tauen freigesetzten Wassers) die Evapotranspiration und die Wasserrückhaltekapazität des Bodens übersteigen

# Klagepunkte für Sperrzeiten

## 3. Ausbringung auf stark geneigten Flächen

- Richtlinie verlangt Maßnahmen zur Begrenzung des Ausbringens sämtlicher Düngemittel auf stark geneigten landwirtschaftlichen Flächen ab 8 % Hangneigung ohne Ausnahmen, Totalverbot ab 15 %
- Deutsche Düngeverordnung griff erst ab einer Hangneigung von mehr als 10 % und erlaubte Ausnahmen für Festmist

## 4. Ausbringung auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

- Ausbringung generell zu vermeiden, wenn Boden gefroren und schneebedeckt, da sehr hohes Risiko von Oberflächenablauf und Auswaschungen
- Deutsche Regelung
  - Verbot nur bei > 5 cm Schneedecke
  - Verbot bei gefrorenen Böden nur, wenn der Boden durchgängig gefroren ist und im Verlauf des Tages nicht oberflächlich auftauft

# Aktuelle Vorgaben in Deutschland

- Vorgaben nach DüV für die Anwendung
- Sperrzeiten



# Vorgaben nach DüV für die Anwendung

- Kein Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, wenn Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt
  - außer Kalkdünger auf gefrorenen Boden mit  $< 2\%$  Phosphat, wenn Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen ausgeschlossen ist
- Kein Aufbringen stickstoff- oder phosphathaltiger Düngemittel
  - innerhalb eines Abstandes von **3 Metern** zur Böschungsoberkante, die innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante Hangneigung von durchschnittlich **mindestens 5 %** aufweisen
  - innerhalb eines Abstandes von **5 Metern** zur Böschungsoberkante, die innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante Hangneigung von durchschnittlich **mindestens 10 %** aufweisen
  - innerhalb eines Abstandes von **10 Metern** zur Böschungsoberkante, die innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zur Böschungsoberkante Hangneigung von durchschnittlich **mindestens 15 %** aufweisen

# Sperrzeiten

## Grünland

- Keine Düngung vom **1. November bis 31. Januar** bei Aussaat bis 15. Mai
- Vom **1. September bis 31. Oktober** Aufbringung von flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln und flüssigen Wirtschaftsdüngern nur von **max. 80 kg/ha Gesamtstickstoff** erlaubt

## Generelle Sperrzeiten

- Keine Aufbringung von **Festmist** von Huftieren oder Klautieren oder **Komposte** vom **1. Dezember bis 15. Januar**
- Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat ( $> 0,5 \%$ ) nicht vom 1. Dezember bis 15. Januar

# Sperrzeiten

## Grünland

- Keine Düngung vom **1. November bis 31. Januar** bei Aussaat bis 15. Mai
- Vom **1. September bis 31. Oktober** Aufbringung von flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln und flüssigen Wirtschaftsdüngern nur von **max. 80 kg/ha Gesamtstickstoff** erlaubt

## Generelle Sperrzeiten

- Keine Aufbringung von **Festmist** von Huftieren oder Klautieren oder **Komposte** vom **1. Dezember bis 15. Januar**
- Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat ( $> 0,5 \%$ ) nicht vom 1. Dezember bis 15. Januar

→ **Verschiebung der Sperrzeiten um bis zu 4 Wochen möglich!**



# Sperrzeiten in Roten Gebieten

**N-Düngebedarf muss generell um 20 % reduziert werden!!**

## Grünland

- Keine Düngung vom **1. Oktober bis 31. Januar** bei Aussaat bis 15. Mai
- Vom **1. September bis 30. September** Aufbringung von flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln und flüssigen Wirtschaftsdüngern nur von **max. 60 kg/ha** Gesamtstickstoff erlaubt

## Generelle Sperrzeiten

- Keine Aufbringung von **Festmist** von Huftieren oder Klautentieren oder **Komposte** vom **1. November bis 31. Januar**



**Herzlichen Dank!**

26.04.2023